

## Infos für Eltern und Lehrkräfte zu Lese- / Rechtschreibschwierigkeiten und Rechenschwierigkeiten

- ***Mein Kind / mein\*e Schüler\*in hat große Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Schreiben.  
Was kann ich tun?***

Bei Kindern mit Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens sind in erster Linie die Schulen zur Förderung verpflichtet, z.B. durch ein spezifisches Förderangebot in einer Kleingruppe. Um einschätzen zu können, welche Kinder diese Förderung benötigen, kann die Deutschlehrkraft zusätzlich zur regulären Leistungsüberprüfung eine LRS-Testung durchführen. An den meisten Schulen in Remscheid wird dafür die Hamburger Schreibprobe (HSP) eingesetzt. Für den Einsatz der HSP ist keine spezielle Schulung notwendig.

Eine LRS-Diagnose kann von Lehrkräften allerdings nicht gestellt werden.

Die beschriebenen Bedingungen gelten auch bei Schwierigkeiten im Erlernen des Zahlenraums.

- ***Wann wird ein Nachteilsausgleich gewährt?***

Das Schulgesetz (LRS-Erlass: BASS 14 – 01 No. 1) sieht vor, dass die Deutschlehrkraft die Lernsituation des Kindes beurteilt und dann entscheidet, ob es einen spezifischen, innerschulischen Förderkurs braucht. Genauso kann die Deutschlehrkraft über den Einsatz eines Nachteilsausgleichs entscheiden (in Rücksprache mit der Klassenkonferenz und mit Information der Schulleitung). Der Nachteilsausgleich kann z.B. in Form von mehr Zeit oder dem Vorlesen von Aufgabenstellungen erfolgen. Für den Einsatz des Nachteilsausgleichs keine LRS-Diagnose außerhalb der Schule notwendig.

Der Einsatz des Nachteilsausgleichs wird jedes Halbjahr neu überprüft.

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, einem Kind den Zugang zur Realschule oder zum Gymnasium zu verwehren, wenn die sonstigen Leistungen ausreichend sind.

- ***Wie kann der Nachteilsausgleich aussehen?***

Bei schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch kann die Lehrkraft im Einzelfall andere oder weniger Aufgaben stellen, mehr Zeit einräumen oder Hilfen geben, wie das Vorlesen der Aufgabe, eine größere Schrift oder Arbeitsblätter mit möglichst wenig Schrift. Der Nachteilsausgleich muss immer an den Bedarfen der Kinder ausgerichtet werden. Es kann notwendig sein, die Wirksamkeit verschiedener Hilfestellungen zu überprüfen.

- ***Wie lange hat man Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?***

In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Nachteilsausgleich bis zu den Zentralen Abschlussprüfungen gewährt werden. Auch darüber kann die Schule selbst entscheiden.

- ***Kann die Benotung der Rechtschreibung auch ganz ausgesetzt werden?***

Als eine Form des Nachteilsausgleichs kann die Benotung der Rechtschreibleistung bis zur Klasse 6 ausgesetzt werden. In Klasse 7 und 8 ist das Aussetzen der Note in besonders begründeten Fällen möglich, in allen höheren Klassen muss eine Benotung erfolgen.

- ***Hat man auch in Mathematik die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu bekommen?***

Nein, das Schulrecht sieht keinen Nachteilsausgleich für Schüler\*innen mit gravierenden Schwierigkeiten im Fach Mathematik bzw. mit einer Dyskalkulie vor. Die Schule ist hier allerdings genauso zur individuellen Förderung verpflichtet.

➤ ***Wann ist eine LRS- oder Dyskalkulie-Diagnose sinnvoll?***

Für alle innerschulischen Maßnahmen wird keine standardisierte Diagnose benötigt, weder für die Zuteilung zu einem Förderkurs, noch für den Einsatz eines Nachteilsausgleiches.

Auch für eine außerschulische Lerntherapie ist grundsätzlich keine vorherige Diagnostik nötig, die Institute machen sich zu Beginn der Förderung ein eigenes Bild zum Lernstand und den Förderbedarfen. Nur wenn die Kostenübernahme für die Lerntherapie beim Jugendamt beantragt werden soll, müssen Testungen durchgeführt werden (s.u.).

Die Krankenkassen übernehmen auch bei einer LRS-Diagnose keine Kosten für eine Lerntherapie. Das gleiche gilt für Dyskalkulie.

➤ ***Wie kann außerschulisch gefördert werden?***

Außerschulisch können Eltern sich nach Beratung durch die Schule oder z.B. die Schulpsychologie für Fördermaterialien für zu Hause oder eine Lerntherapie entscheiden. Eine Liste aktueller Fördermaterialien in Form von Heften oder Online-Programmen findet man z.B. beim Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie ([www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de)).

In Remscheid und Umgebung gibt es darüber hinaus mehrere Lerntherapie-Institute, die Kinder mit LRS oder Dyskalkulie einzeln oder in Kleingruppen fördern. Die Kosten können je nach Institut monatlich über 200€ liegen.

➤ ***Wann macht eine Anmeldung bei der Schulpsychologie Sinn?***

Wir beraten Eltern und Lehrkräfte zur Förderung von Kindern mit LRS und Dyskalkulie. Eine Anmeldung bei uns macht Sinn, wenn die Kinder in der Schule bereits Förderung erhalten, diese aber noch nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat oder wenn trotz innerschulischer Testung noch nicht klar ist, wie ein Kind am besten gefördert werden kann.

Wir beraten sowohl zu geeignetem Fördermaterial als auch zu außerschulischen Fördermöglichkeiten, wenn die schulischen Maßnahmen nicht ausreichen.

➤ ***Führt die Schulpsychologie auch LRS- oder Dyskalkulie-Testungen durch?***

Ja, wir testen Kinder auf LRS oder Dyskalkulie, allerdings nur in wenigen Fällen. Eine Diagnostik bei uns ist möglich, wenn die innerschulische Diagnostik ein unklares Bild ergeben hat, sodass die Förderbedarfe noch genauer geklärt werden müssen. Weiterhin testen wir auch dann, wenn die Kostenübernahme für eine Lerntherapie nach §35a SGB VIII beim Jugendamt beantragt werden soll. Eine LRS-Diagnostik führen wir bis zum Beginn der Klasse 7 durch, Dyskalkulie-Testungen sind bis Klasse 8 möglich.

➤ ***Wer trägt die Kosten für die Förderung?***

Innerschulische Fördermaßnahmen sind für Familien immer kostenfrei.

Die Kosten für Online-Förderprogramme liegen in der Regel bei 90 bis 120€ pro Halbjahr und müssen von den Familien selbst getragen werden.

In der Regel müssen Familien auch eine Lerntherapie selbst bezahlen. Die Kosten können je nach Institut monatlich über 200€ liegen. Eine Lerntherapie ist keine Krankenkassenleistung.

In einigen Fällen kann eine Übernahme der Kosten beim Jugendamt nach §35a SGB VIII beantragt werden. Dazu muss beim Kind eine drohende seelische Behinderung bzw. eine Beeinträchtigung der sozialen Teilhabe aufgrund der LRS oder Dyskalkulie erkennbar sein.

Für die Antragstellung sind u.a. eine LRS- bzw. Dyskalkulie-Testung sowie ein IQ-Test notwendig. Familien können sich für diese Diagnostik sowohl an das SPZ als auch an die Schulpsychologie wenden.